



Berlin, 26. August 2011

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin

vorab per mail:       otto-se@bmj.bund.de  
                              roth-ju@bmj.bund.de

## **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess - R A 2 - 3700/14 - R1 620/2010**

Ihr Schreiben vom 20. Juni 2011

## **Bereinigung von Wertungswidersprüchen der FG-Reform – 3012-R1 357/2011**

Ihr Schreiben vom 28. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Otto, sehr geehrter Herr Reichenbach,

die NRV begrüßt und unterstützt die Einführung einer generellen Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess ebenso wie die beabsichtigten Änderungen im Rechtspflegergesetz und im FamFG.

### **1. Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einführung einer generellen Rechtsbehelfsbelehrung im gesamten Zivilprozess ist seit vielen Jahren überfällig. Die Justizministerkonferenz und das BMJ kommen damit einer bereits in den 1970'er Jahren von ÖTV und DAV aufgestellten Forderung nach.

#### **Mitglieder des Bundesvorstandes:**

**Martin Wenning-Morgenthaler, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher**, LAG Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, Tel.: 0177/20170 65 und 030/90171-349 (d.)

**Christine Nordmann, Sprecherin des Vorstandes und Pressesprecherin**, VG Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/861511 (d.)

**Ruben Franzen**, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)

**Jens Heise**, SG Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90227 - 3070 (d.)

**Werner Kannenberg**, BMJ Berlin, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 030/185809546 (d.)

**Ingrid Meinecke**, VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

**Sabine Stuth**, SG Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Tel.: 0421/361-4457 (d.)

#### **Bundesbüro:**

**Martina Reeßing**  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030/420223-49, Fax: -50  
sekretariat@nrv-net.de  
**Umweltbank Nürnberg**  
BLZ 760 350 00  
Konto.-Nr. 599 000  
**www.nrv-net.de**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte 1995 entschieden, dass „die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung für Urteile über zivilrechtliche Klagen von Verfassungen wegen - jedenfalls derzeit noch - nicht geboten“ sei. Gründe für das Unterlassen der Rechtsmittelbelehrung könnten aber künftig „umso mehr an Gewicht verlieren, je umfassender in anderen Bereichen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten eine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben wird“. Demgegenüber betonte der damalige Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Jürgen Kühling in seinem abweichenden Votum gerade die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung jedenfalls im amtsgerichtlichen Verfahren. "Die mannigfaltigen Verästelungen des Rechtsmittelsystems in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" beeinträchtigten den Rechtssuchenden in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz in unverhältnismäßiger Weise. Der Normalbürger könne dieses System ohne professionelle Hilfe nicht handhaben (Az. 1 BvR 166/93, BVerfGE 93, 99 ff. = NJW 1995, 3173 ff.).

Hieran anknüpfend hat der Bundesgerichtshof (BGH) nach den befristeten Rechtsmitteln in Wohnungseigentumsverfahren nunmehr auch für die befristeten Rechtsmittel in Zwangsversteigerungsverfahren die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet (s. Beschl. v. 26.03.2009 - V ZB 174/08 - BGHZ 180, 199 ff. m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund wäre es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen höchst problematisch, die verbleibenden ZPO-Verfahren von der Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung auszunehmen. Ein Unterlassen der Rechtsbehelfsbelehrung läge auch nicht im öffentlichen Interesse (BVerfG a.a.O.). Vielmehr würde der Weg in die nächste Instanz nur unnötig erschwert und brächte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechtsschutzgarantie mit sich. Gerade Zivilurteile und ihre Vollstreckung greifen in zahllose Bereiche des Lebens ein und haben teilweise, wie im Kündigungsschutzprozess und der Räumungsvollstreckung, existentielle Bedeutung. Es ist deshalb auch ein Gebot der Rechtsschutzgleichheit und des effektiven Rechtsschutzes, die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren. Das alles gilt umso mehr für Verfahren ohne Anwaltszwang. Die gerichtliche Fürsorgepflicht und die Rechtsschutzgarantie erfordern es gerade im amtsgerichtlichen Zivilprozess und der Zwangsvollstreckung, den Rechtsschutzsuchenden Transparenz und Verständnis für das Verfahren zu vermitteln. Dies ist außerdem der Bereich, in dem die Bürgerinnen und Bürger am ehesten mit der Justiz zu tun haben. Hier wird das Bild der Justiz in der Bevölkerung geprägt, hier hat die Justiz Gelegenheit und Verpflichtung, ihre Bürgernähe unter Beweis zu stellen.

Bei alledem ist nicht zu verkennen, dass die Formulierung des zutreffenden Rechtsbehelfs im Einzelfall schwierig sein kann. Die damit verbundene Mehrarbeit stellt aber gegenüber den genannten verfassungsrechtlichen Gründen keinen überzeugenden Einwand dar. Selbst wenn man an dieser Stelle eine Kosten-Nutzen-Relation anstellen wollte, müssten der Informationsgewinn und die Rechtsakzeptanz durch Transparenz demgegenüber Priorität genießen. Eine damit verbundene Kostenfrage spielt auch in anderen Verfahrensordnungen keine Rolle (vgl. schon Kniffka, DRiZ 1980, 105).

Bei den mit der Einführung der Rechtsbehelfsbelehrungspflicht verbundenen praktischen Schwierigkeiten wird es sich i.Ü. um Anfangsschwierigkeiten handeln, die zu bewältigen sein werden. Behilflich könnten dabei etwa die verdienstvolle Vorarbeit von Menne im Alternativkommentar zur Zivilprozessordnung, Anhang zu § 510b ZPO, sein.

Schließlich könnte man diesem Einwand begegnen, indem man das „mannigfach verästelte“ Rechtsbehelfssystem vereinheitlicht und vereinfacht. Hierauf hatte bereits BVR Dr. Kühling in seinem o.g. abweichenden Votum hingewiesen. Dies wäre zwar keine Voraussetzung für die Einführung der Rechtsbehelfsbelehrungspflicht, dürfte aber im Interesse aller an der Rechtsanwendung Beteiligten und davon Betroffenen sinnvoll und im Sinne der materiellen Gerechtigkeit wichtig und richtig sein.

## 2. Folgen fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen

Gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrungen werden in der Regel richtig sein. Dennoch ist regelungsbedürftig, welche Folgen fehlende oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen haben.

Im bestehenden zivilverfahrensrechtlichen System werden mit § 233 ZPO lediglich prozessuale Konsequenzen insoweit gezogen, dass ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt und das Fehlen des Verschuldens an der Fristversäumnis von Gesetzes wegen vermutet wird, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die erforderliche Kausalität zwischen dem Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung und der Fristversäumnis soll allerdings entfallen, wenn der Beteiligte wegen vorhandener Kenntnis über seine Rechtsbehelfe keiner Unterstützung durch eine Belehrung bedarf. So soll vor allem der geringeren Schutzbedürftigkeit anwaltlich vertretener Beteiligter Rechnung getragen werden (vgl. BGH zu § 17 FamFG, Beschl. v. 23.06.2010 - XII ZB 82/10 - NJW-RR 2010, 1297 ff. m.w.N.).

Die mit dieser Rechtsprechung einhergehenden Unwägbarkeiten und im Einzelfall erforderlich werdenden tatsächlichen Ermittlungen ließen sich vermeiden, wenn man sich für die Verfahren im Bereich des Zivilrechts konsequent zu einer Anwendung fachgerichtlicher Regelungen entscheiden könnte, wie sie etwa in § 9 Abs. 5 ArbGG vorgesehen ist. Diese Vorschrift lautet:

Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

Die Erfahrung in der Arbeitsgerichtsbarkeit zeigt, dass dieser Weg auch in sonstigen bürgerlichen Gerichtsverfahren zu einer praktikablen und zufriedenstellenden Lösung führen könnte. Es ist nicht ersichtlich, warum der Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts zwar in einem arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzprozess, nicht aber in einem Mietrechtsstreit von der Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung abhängen können sollte. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit hätte man sich schon bei Entstehung des ArbGG darauf geeinigt, der rechtzeitigen Information über die Möglichkeiten der Anfechtung Vorrang einzuräumen (Kniffka a.a.O.).

## 3. weitere Konsequenz: Staatshaftung

Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung bedürfte aber auch dieses im fachgerichtlichen Prozessrecht längst eingeführte System noch einer Ergänzung, weil die Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist allein noch nicht alle Konsequenzen fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen adäquat auffangen kann. Denn in Bezug auf deren Richtigkeit ist den Beteiligten ein erhöhtes Vertrauen zuzugestehen. Insbesondere versagt hier die Logik, nach der den Beteiligten regelmäßig zuzumuten sei, die Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs überprüfen zu lassen, wenn sie gerade (fehlerhaft) instruiert werden, dass dies nicht oder jedenfalls nicht mehr möglich ist. Der Sinn der Belehrung würde konterkariert, wenn auf sie nicht vertraut werden dürfte. Wenn die Beteiligten dann allerdings - nach vermeintlich eingetretener Rechtskraft und im schützenswerten Vertrauen darauf - Dispositionen treffen, denen im Nachhinein die Grundlage entzogen wird, können Schäden eintreten, deren Zuweisung an die Beteiligten unbillig wäre. Um solche

Schäden zu vermeiden, warten die Beteiligten bisher vielfach den Ablauf der Rechtsbehelfsfristen ab, bevor sie sich auf gerichtliche Entscheidungen verlassen. Ein Verweis darauf, vorsorglich eine Jahresfrist abzuwarten, käme in Anbetracht des grundsätzlich schutzwürdigen Vertrauens an der Richtigkeit der erteilten Belehrung und des Interesses an einer möglichst zeitnahen und verlässlichen Entscheidung allerdings nicht in Frage.

Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung ist daher für den Fall fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen die Einführung eines zwar subsidiären, objektiven Staatshaftungsanspruchs geboten, auf den jedoch insbesondere die strengen Voraussetzungen des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB nicht anwendbar sind. Im Sinne prozessualen Gleichlaufs sollte dies auf alle Prozessordnungen erstreckt werden. Die Kosten dafür wären voraussichtlich gering, weil regelmäßig die Rechtsbehelfsbelehrungen richtig sein werden. Dagegen beschädigt es das Ansehen der Rechtsordnung wie auch der Justiz enorm, wenn auf die rechtsstaatliche Errungenschaft einer gerichtlichen Belehrungspflicht nur formal vertraut werden kann, die Betroffenen aber mit den materiellen Folgen von Fehlern letztlich aber allein gelassen würde.

#### **4. Änderungen im Rechtspflegergesetz und im FamFG**

Die Neue Richtervereinigung begrüßt die beabsichtigte Bereinigung von Wertungswidersprüchen infolge der FGG-Reform. Neben den rechtstechnischen Aspekten wird insbesondere die Betonung des Richtervorbehalts bei der Genehmigung des Scheidungsantrags bzw. LP-Aufhebungsantrags ausgesprochen positiv gesehen, da es hierbei um grundrechtsrelevante Bereiche geht. Dass Beschlüsse in Ehesachen und Familienstreitsachen künftig auch nach § 173 Abs. 1 GVG öffentlich verkündet werden sollen, entspricht einer langjährigen Forderung der Familienrichter und entspricht einer häufig schon geübten Praxis.

Mit freundlichen Grüßen

für den Bundesvorstand der Neuen Richtervereinigung



Martin Wenning-Morgenthaler



Christine Nordmann